

STATUTEN

6. Kassawesen und Finanzielles

Artikel 11 Die Geldmittel werden beschafft durch:

- Jahresbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen

Artikel 12 Jahresabschluss der Kasse auf den 30.4.

Artikel 13 Über Ausgaben beschliesst die Hauptversammlung im Rahmen des Budgets und vorhandenen Mittel.

7. Verschiedenes

Artikel 14 Bei Auflösung der Sportgruppe bestimmt die Hauptversammlung über die Verteilung des Vereinsvermögens

Artikel 14 Die Hauptversammlung muss in der ersten Hälfte des Jahres stattfinden.

SPORTGRUPPE

VERKEHRSBETRIEBE STI

THUN

DIESE STATUTEN WURDEN DURCH DIE AUSSERORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG AM **8. OKTOBER 2004** REVIDIERT
SIE ERSETZT DIE FASSUNG VOM 17.MAI 2004

1. Name und Sitz

Artikel 1 Die Sportgruppe Verkehrsbetriebe STI Thun, soll die verschiedensten Sportarten die im Betrieb ausgetübt werden zusammenfassen und eine gemeinsame Vereinsstruktur bilden.

Artikel 2 Der Sitz der Sportgruppe Verkehrsbetriebe STI Thun befindet sich in Thun

2. Zweck und Aufgabe

Artikel 3 Die Sportgruppe verfolgt den Zweck, beim Skifahren, Fußball-, Eishockey-, Unihockey- und eventuell auch bei weiteren Sportarten die Kameradschaft zu pflegen und die körperliche Tüchtigkeit beizubehalten.

3. Mitgliedschaft

Artikel 4 Es gibt folgende Mitglieder:
Aktivmitglieder
Passivmitglieder ohne Stimmrecht

Artikel 5 Beim Austritt aus der Sportgruppe entsteht kein Anspruch auf das Vermögen der Sportgruppe

4. Jahresbeitrag

Artikel 6 Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt.

5. Organe

Artikel 7 - Hauptversammlung
- Vorstand

Artikel 8 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sportgruppe. Sie hat folgende Befugnisse:
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder
- Die Revision der Statuten
- Die Auflösung der Sportgruppe kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel des gesamten Mitgliederbestandes anwesend sind.

Artikel 9 Der Vorstand ist befugt bis zu einem Betrag von Franken 500.- zubeschliessen
Zusammensetzung des Vorstandes:

- Präsident
- Protokollführer
- Kassier
- Obmann Skisport
- Obmann Fussball
- Obmann Eishockey
- Obmann Unihockey

Artikel 10 Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt 1 Jahr. Kündigungsfrist ist Ende des Kalenderjahres.